

## Vermerk

### Tagespflege;

### - Weiterzahlung für nicht erbrachte Tagespflegeleistungen über 36 Tage hinaus NLT-Rundschreiben 528/2020

Im Gespräch am 15.04.2020 zwischen Herrn Selle, Herrn Dieckmann, Herrn Röls und Frau Söll ist das NLT-Rundschreiben Nr. 528/2020 erörtert worden.

Aus dem Rundschreiben folgt zum einen, dass die Rechtsauffassung zutrifft, dass Geldleistungen an Tagespflegepersonen für Zeiten, in denen sie keine Tagespflege durchführen, begrifflich „freiwillige Leistungen“ sind.

In den vom Landkreis entwickelten und mit den Gemeinden abgestimmten Musterbescheiden ist ausdrücklich die Bewilligung der Leistungen auf die geleistete Tagespflege beschränkt zuzüglich der (in der Satzung durch den KT beschlossen) bis zu höchstens 36 Ausfalltage, die in jedem Einzelfall berechnet und in den Bewilligungsbescheiden konkret beziffert werden.

Das bedeutet: derzeit gibt es keine Bewilligung für Ausfalltage über die im Bescheid genannten hinaus.

Eine weitergehende freiwillige Leistung an die Tagespflegepersonen im Hinblick auf die Corona-Lage muss also ausdrücklich beschlossen werden.

Der NLT regt an, dass die Landkreise zunächst zu prüfen, ob die Entscheidung über die freiwillige Leistung im Rahmen der laufenden Verwaltung erfolgen kann oder ob eine Gremienentscheidung herbeizuführen ist.

Im Hinblick auf die gegenwärtige Lage und die Auswirkungen, die diese finanziell haben wird, ist davon auszugehen, dass eine Gremienentscheidung notwendig ist.

Der NLT gibt für die Entscheidung zu bedenken, dass sich – vereinfacht ausgedrückt – eine freiwillige Leistung durch Bewertung der Corona-bedingten Ausfalltage als „geleistete Tagespflege“ mit folgender Argumentation für die Kommunen „rechnen könnte“:

Das Land bezuschusst bewilligte Tagespflege.

Im Schreiben der Landesschulbehörde vom 03.04.2020 ist dargelegt, dass das Land Zuschüsse für bewilligte Leistungen über die Richtlinie RKTP Ziffer 2.1.1 leisten wird, wenn die – im einzelnen genannten Voraussetzungen – erfüllt sind.

Corona-bedingte Ausfälle werden bei der Bezuschussung durch das Land als geleistete Tagespflege gewertet.

Falls die Tagespflegepersonen Leistungen nach dem SodEG beantragen, müssten diese in vollem Umfang auf Kosten der Kommunen erbracht werden (so der NLT).

Bevor eine entsprechende Entscheidung über freiwillige Leistungen getroffen wird, ist also zu prüfen, ob es sich „rechnet“, die freiwilligen Leistungen zu erbringen.

Deshalb hat Frau Surberg ermittelt, welchen finanziellen Umfang die Erstattung des Landes hätte. Diese Berechnung ist verhältnismäßig kompliziert, deshalb ist ein *genaues* Ergebnis nicht zu nennen.

Aufgrund der Ermittlungen von Frau Surberg ist allerdings in etwa zu erwarten, dass die Landeserstattung eine Größenordnung von ca. 30% der Kosten beträgt.

Das bedeutet, dass kommunale Mittel in Höhe von 70% der entfallenden Kosten aufzuwenden wären.

Im Vergleich dazu trägt der Landkreis ggf. 75% aus eigenen Mitteln, wenn er Leistungen nach dem SodEG bewilligen muss und dafür die Kosten zu tragen hat.

Ein Vergleich der Zahlen ergibt, dass sich die Entscheidung, freiwillige Leistungen zu bewilligen, für den Landkreis rechnen könnte.

Abschließend kann das allerdings zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden, insbesondere auch vor dem Hintergrund, als die Einzelheiten zum SodEG landesrechtlich noch nicht geregelt sind – nicht bekannt ist, ob tatsächlich die Aufgabe (ohne Erstattung durch das Land) übertragen wird. Bei einer Erstattung würde sich die Berechnung entsprechend ändern.

**Zwischenergebnis** war damit, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine abschließende Entscheidung nicht möglich ist.

Eine Gremienentscheidung (die Voraussetzung für eine freiwillige Leistung ist) kann erst im Juli 2020 getroffen werden.

Bis zu diesem Zeitpunkt werden alle Einzelheiten bekannt sein.

Falls sich ergeben sollte, dass die oben skizzierte Berechnung zutrifft, und falls *in der Gremienentscheidung beschlossen wird, dass freiwillige Leistungen erbracht werden dürfen*, müsste dann die Bewilligung bezogen auf die einzelnen Tagespflegefälle erfolgen.

Da nach dem 31.07.2020 ohnehin in jedem Einzelfall eine Abrechnung bezüglich der zurückzuerstattenden Beträge erfolgt, könnte in diesem Zusammenhang in den Einzelfällen die entsprechende Bewilligung erfolgen – beispielsweise, indem in den Bescheiden verfügt wird, dass die Corona-bedingten Ausfalltage entsprechend der Regelung des Landes (Schreiben vom 03.04.2020) als „geleistete Tagespflege“ gewertet wird.

Einen Formulierungsvorschlag würde der Landkreis im gegebenen Fall dann vorbereiten.

Hinsichtlich der Bitte der Tagespflegepersonen, nach Ostern eine Entscheidung zu treffen, haben wir abgestimmt, dass aktuell eine Presseerklärung des Landkreises gegeben wird, dass der Landkreis die Situation der Tagespflegepersonen im Blick hat und sich darum bemüht, eine Lösung zu finden.

Herr Dieckmann wird einen Text vorbereiten und mit der Rechtsstelle abstimmen.

Söll